

Bautechnik
Claudia Aichhorn
06412/8001-22
bautechnik@st.johann.at

Zahl: D/27525/2020
A/6934/2020
03.12.2020

Betreff: Halten und Parken verboten im Bereich Reinbachstraße

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung - StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., folgende

V e r o r d n u n g :

1. Auf der Reinbachstraße beginnend von der Kreuzung mit der Wieshofgasse Richtung Süden auf einer Länge von ca. 20 m wird ein „**Halten und Parken verboten**“ gemäß § 52/13b StVO mit dem Zusatz „**gilt für den gesamten Platz, ausgenommen Wartungsdienst ÖBB**“ gemäß § 54 StVO für 3 Pkw-Stellplätze verfügt (siehe Planbeilage).
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen samt dem Zusatz „gilt für den gesamten Platz, ausgenommen Wartungsdienst ÖBB“ kundgemacht und tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

Der Bürgermeister:

Günther Mitterer

Beilage: Übersichtsplan

Diese Verordnung ergeht an:

- Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-Mail)
- Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)

- Herrn StR Peter Schriebl (per E-Mail)
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Mitteilung gemäß § 53 Abs. 6 GdO – per E-Mail)
- Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
- EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)
- Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)



Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Günther Mitterer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 03.12.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur